

Kindertagespflegegesetz – Synopse

Fassung nach der 2. Änderungssatzung:	Fassung nach der 3. Änderungssatzung:	Anmerkung
§ 1 Gesetzliche Bestimmungen und Förderumfang (1) Die Universitätsstadt Gießen schließt Kooperationsvereinbarungen mit geeigneten Kindertagespflegepersonen für die Betreuung von Tageskindern ab. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, dem Kindertagespflegebüro, Kindertageseinrichtungen, Institutionen im Gemeinwesen, dem Jugendamt und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Rechtsgrundlagen sind die §§ 8a, 22, 22a, 23, 24, 24a, 43, 72a und 90 SGB VIII. (2) Für die Betreuung von Tageskindern nach Abs. 1 werden an geeignete Kindertagespflegepersonen Geldleistungen gem. § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII und nach Maßgabe dieser Satzung gewährt. (3) Die Förderung der Kindertagesbetreuung ist in der Regel bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres eines Kindes möglich. Grundsätzlich können Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 20 Stunden pro Woche Betreuung ohne Nachweis der Erforderlichkeit gefördert werden, sofern nicht ergänzend noch ein weiteres städtisches oder städtischerseits gefördertes Betreuungsangebot in Anspruch genommen wird. Für Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, errechnet sich der Umfang der erforderlichen wöchentlichen Betreuungszeit nach dem nachgewiesenen individuellen Bedarf des Kindes und der Erziehungsberechtigten. Dieser	§ 1 Gesetzliche Bestimmungen und Förderumfang (1) Die Universitätsstadt Gießen schließt Kooperationsvereinbarungen mit geeigneten <u>Tagespflegepersonen</u> für die Betreuung von Tageskindern ab. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, dem Kindertagespflegebüro, Kindertageseinrichtungen, Institutionen im Gemeinwesen, dem Jugendamt und anderen <u>Tagespflegepersonen</u> auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Rechtsgrundlagen sind die §§ 8a, 22, 22a, 23, 24, 24a, 43, 72a und 90 SGB VIII. (2) Für die Betreuung von Tageskindern nach Abs. 1 werden an geeignete <u>Tagespflegepersonen</u> Geldleistungen gem. § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII und nach Maßgabe dieser Satzung gewährt. (3) Die Förderung der Kindertagesbetreuung ist in der Regel bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres eines Kindes möglich. Grundsätzlich können Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr <u>30</u> Stunden pro Woche Betreuung ohne Nachweis der Erforderlichkeit gefördert werden, sofern nicht ergänzend noch ein weiteres städtisches oder städtischerseits gefördertes Betreuungsangebot in Anspruch genommen wird. Für Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, errechnet sich der Umfang der erforderlichen wöchentlichen Betreuungszeit nach dem nachgewiesenen individuellen Bedarf des Kindes und der Erziehungsberechtigten. Dieser	Tagespflegepersonen ersetzt Kindertagespflegepersonen. Tagespflegepersonen ersetzt Kindertagespflegepersonen. Tagespflegepersonen ersetzt Kindertagespflegepersonen. Erhöhung der Stunden von 20 auf 30.

nachgewiesene Betreuungsbedarf wird maximal 217 Stunden im Monat gefördert. Die Förderung eines darüber hinausgehenden Betreuungsumfangs bedarf der Genehmigung durch die Amtsleitung des Jugendamtes. (4) Für die Betreuung von Tageskindern bei geeigneten Kindertagespflegepersonen nach Abs. 1 werden gem. § 90 SGB VIII Teilnahmebeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.	nachgewiesene Betreuungsbedarf wird maximal 217 Stunden im Monat gefördert. Die Förderung eines darüber hinausgehenden Betreuungsumfangs bedarf der Genehmigung durch die Amtsleitung des Jugendamtes. (4) Für die Betreuung von Tageskindern bei geeigneten <u>Tagespflegepersonen</u> nach Abs. 1 werden gem. § 90 SGB VIII Teilnahmebeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.	Tagespflegepersonen ersetzt Kindertagespflegepersonen.																																								
§ 2 Geldleistungen an Kindertagespflegeperson (1) Für die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Kindertagespflege werden pro Kind an geeignete Kindertagespflegepersonen folgende Geldleistungen gewährt bei Betreuung 1. im Haushalt der Tagespflegeperson <table><tr><td>Sachaufwand</td><td>2,20 €,</td></tr><tr><td>Förderleistung (Erziehungsbeitrag)</td><td>1,15 €,</td></tr><tr><td>pro Betreuungsstunde insgesamt</td><td>3,35 €,</td></tr><tr><td>bezogen auf 217 Stunden maximal im Monat</td><td>726,95 €,</td></tr></table> 2. im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen <table><tr><td>Sachaufwand</td><td>1,90 €,</td></tr><tr><td>Förderleistung (Erziehungsbeitrag)</td><td>1,15 €,</td></tr><tr><td>pro Betreuungsstunde insgesamt</td><td>3,05 €,</td></tr><tr><td>bezogen auf 217 Stunden maximal im Monat</td><td>661,85 €.</td></tr></table>	Sachaufwand	2,20 €,	Förderleistung (Erziehungsbeitrag)	1,15 €,	pro Betreuungsstunde insgesamt	3,35 €,	bezogen auf 217 Stunden maximal im Monat	726,95 €,	Sachaufwand	1,90 €,	Förderleistung (Erziehungsbeitrag)	1,15 €,	pro Betreuungsstunde insgesamt	3,05 €,	bezogen auf 217 Stunden maximal im Monat	661,85 €.	§ 2 Geldleistungen an <u>Tagespflegeperson</u> (1) Für die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Kindertagespflege werden pro Kind an geeignete <u>Tagespflegepersonen</u> folgende Geldleistungen gewährt bei Betreuung 1. im Haushalt der Tagespflegeperson <table><tr><td>Sachaufwand</td><td>2,20 €,</td></tr><tr><td>Förderleistung (Erziehungsbeitrag)</td><td><u>2,34 €.</u></td></tr><tr><td>pro Betreuungsstunde insgesamt</td><td><u>4,54 €.</u></td></tr><tr><td>bezogen auf 217 Stunden maximal im Monat</td><td><u>985,18 €.</u></td></tr></table> <u>2. im Haushalt der Tagespflegeperson mit mindestens 3 jähriger Tätigkeit und Abschluss der tätigkeitsbegleitenden Anschlussqualifikation mit einem Umfang von mindestens 140 Unterrichtseinheiten</u> <table><tr><td><u>Sachaufwand</u></td><td><u>2,20 €.</u></td></tr><tr><td><u>Förderleistung</u></td><td><u>2,84 €.</u></td></tr><tr><td><u>pro Betreuungsstunde insgesamt</u></td><td><u>5,04 €.</u></td></tr><tr><td><u>bezogen auf 217 Stunden maximal im Monat</u></td><td><u>1.093,68 €.</u></td></tr></table> <u>3. im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten</u> <table><tr><td><u>Sachaufwand</u></td><td><u>1,90 €.</u></td></tr><tr><td><u>Förderleistung</u></td><td><u>2,34 €.</u></td></tr><tr><td><u>pro Betreuungsstunde insgesamt</u></td><td><u>4,24 €.</u></td></tr><tr><td><u>bezogen auf 217 Stunden maximal im Monat</u></td><td><u>920,08 €.</u></td></tr></table>	Sachaufwand	2,20 €,	Förderleistung (Erziehungsbeitrag)	<u>2,34 €.</u>	pro Betreuungsstunde insgesamt	<u>4,54 €.</u>	bezogen auf 217 Stunden maximal im Monat	<u>985,18 €.</u>	<u>Sachaufwand</u>	<u>2,20 €.</u>	<u>Förderleistung</u>	<u>2,84 €.</u>	<u>pro Betreuungsstunde insgesamt</u>	<u>5,04 €.</u>	<u>bezogen auf 217 Stunden maximal im Monat</u>	<u>1.093,68 €.</u>	<u>Sachaufwand</u>	<u>1,90 €.</u>	<u>Förderleistung</u>	<u>2,34 €.</u>	<u>pro Betreuungsstunde insgesamt</u>	<u>4,24 €.</u>	<u>bezogen auf 217 Stunden maximal im Monat</u>	<u>920,08 €.</u>	Tagespflegeperson ersetzt Kindertagespflegeperson. Tagespflegepersonen ersetzt Kindertagespflegepersonen. Anpassung der Geldleistungen für Nr. 1. Neue Nr. 2 bzgl. Haushalt der Tagespflegeperson. Anpassung der Geldleistungen für alte Nr. 2, jetzt neue Nr. 3.
Sachaufwand	2,20 €,																																									
Förderleistung (Erziehungsbeitrag)	1,15 €,																																									
pro Betreuungsstunde insgesamt	3,35 €,																																									
bezogen auf 217 Stunden maximal im Monat	726,95 €,																																									
Sachaufwand	1,90 €,																																									
Förderleistung (Erziehungsbeitrag)	1,15 €,																																									
pro Betreuungsstunde insgesamt	3,05 €,																																									
bezogen auf 217 Stunden maximal im Monat	661,85 €.																																									
Sachaufwand	2,20 €,																																									
Förderleistung (Erziehungsbeitrag)	<u>2,34 €.</u>																																									
pro Betreuungsstunde insgesamt	<u>4,54 €.</u>																																									
bezogen auf 217 Stunden maximal im Monat	<u>985,18 €.</u>																																									
<u>Sachaufwand</u>	<u>2,20 €.</u>																																									
<u>Förderleistung</u>	<u>2,84 €.</u>																																									
<u>pro Betreuungsstunde insgesamt</u>	<u>5,04 €.</u>																																									
<u>bezogen auf 217 Stunden maximal im Monat</u>	<u>1.093,68 €.</u>																																									
<u>Sachaufwand</u>	<u>1,90 €.</u>																																									
<u>Förderleistung</u>	<u>2,34 €.</u>																																									
<u>pro Betreuungsstunde insgesamt</u>	<u>4,24 €.</u>																																									
<u>bezogen auf 217 Stunden maximal im Monat</u>	<u>920,08 €.</u>																																									

	<u>4. im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten mit mindestens 3 jähriger Tätigkeit und Abschluss der tätigkeitsbegleitenden Anschlussqualifikation mit einem Umfang von mindestens 140 Unterrichtseinheiten</u> <u>Sachaufwand</u> 1.90 €, <u>Förderleistung</u> 2,84 €, <u>pro Betreuungsstunde insgesamt</u> 4,74 €, <u>bezogen auf 217 Stunden maximal im Monat</u> 1.028,58 €.	Neue Nr. 4 bzgl. Haushalt der Erziehungsberechtigten oder anderen geeigneten Räumlichkeiten.
(2) Zuzüglich werden monatlich bis 50 % der nachgewiesenen Beiträge zur Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung für die aus den Pflegegeldzahlungen resultierenden Beiträgen (höchstens 50 % der anfallenden Versicherungsbeiträge, mindestens 50 % des Mindestbeitrages bei bestehender Versicherung) gezahlt. Beiträge zur Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung sind laufende Geldleistungen und werden sowohl während der betreuungsfreien Zeiten (siehe § 4) der Kindertagespflegeperson als auch bei Krankheit oder entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskindes gezahlt. Bei Betreuung von mehreren Kindern werden keine weiteren Beiträge zur Alterssicherung übernommen.	(2) Zuzüglich werden monatlich bis 50 % der nachgewiesenen Beiträge zur Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung für die aus den Pflegegeldzahlungen resultierenden Beiträgen (höchstens 50 % der anfallenden Versicherungsbeiträge, mindestens 50 % des Mindestbeitrages bei bestehender Versicherung) gezahlt. Beiträge zur Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung sind laufende Geldleistungen und werden sowohl während der betreuungsfreien Zeiten (siehe § 4) der <u>Tagespflegeperson</u> als auch bei Krankheit oder entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskindes gezahlt. Bei Betreuung von mehreren <u>Tageskindern</u> werden keine weiteren Beiträge zur Alterssicherung übernommen.	Tagespflegeperson ersetzt Kindertagespflegeperson. Tageskindern ersetzt Kindern.
(3) Für nachgewiesene Aufwendungen für eine Unfallversicherung wird maximal der von der zuständigen Berufsgenossenschaft festgelegte jährliche Betrag erstattet. Sollte der tatsächlich nachgewiesene Betrag geringer sein, wird dieser gezahlt. Dieser Betrag wird auch dann gezahlt, wenn sich in einem Teil des Jahres kein Kind in der Kindertagespflegestelle befand.	(3) Für nachgewiesene Aufwendungen für eine Unfallversicherung wird maximal der von der zuständigen Berufsgenossenschaft festgelegte jährliche Betrag erstattet. Sollte der tatsächlich nachgewiesene Betrag geringer sein, wird dieser gezahlt. Dieser Betrag wird auch dann gezahlt, wenn sich in einem Teil des Jahres kein <u>Tageskind</u> in der Kinderpflegestelle befand.	Tageskind ersetzt Kind.
(4) Für notwendige und nachgewiesene Übernachtbetreuung (21:00 bis 06:00 Uhr) wird pro Nacht ein Zuschlag von 15,00 € gezahlt.	(4) Für notwendige und nachgewiesene Übernachtbetreuung (<u>22:00</u> bis 06:00 Uhr) wird pro Nacht <u>eine Pauschale von 21,00 €</u> gezahlt.	Änderung der Übernachtungszeit, der Zuwendungsbezeichnung und der Beitragshöhe.

§ 3 Teilnahmebeiträge (2) Besuchen zwei oder mehrere Kinder einer Familie eine, zwei oder mehrere Kindertagesstätten des Jugendamtes, die eines freien Trägers oder eine gebührenpflichtige Schülerbetreuung in der Stadt Gießen, so wird für das ältere Kind die sog. Erstkindergebühr (100 %) und für das altersgemäß nachfolgende Kind die sog. Zweitkindergebühr (50 %) erhoben. Für das dritte Kind und weitere Kinder einer Familie werden bei gleichzeitigem Besuch einer der vorgenannten Einrichtungen keine Benutzungsgebühren erhoben.	§ 3 Teilnahmebeiträge (2) Besuchen zwei oder mehrere Kinder <u>eines Haushaltes</u> eine, zwei oder mehrere Kindertagesstätten des Jugendamtes, die eines freien Trägers oder eine gebührenpflichtige Schülerbetreuung in der Stadt Gießen, so wird für das ältere Kind die sog. Erstkindergebühr (100 %) und für das altersgemäß nachfolgende Kind die sog. Zweitkindergebühr (50 %) erhoben. Für das dritte Kind und weitere Kinder einer Familie werden bei gleichzeitigem Besuch einer der vorgenannten Einrichtungen keine Benutzungsgebühren erhoben.	Änderung des Begriffes.
§ 4 Zahlungsmodalitäten der Geldleistung an die Tagespflegeperson (2) Für 30 betreuungsfreie Tage pro Kalenderjahr und für zwei nachgewiesene Weiterbildungstage im Rahmen der Aufbauqualifikation der Kindertagespflegeperson pro Kalenderjahr sowie bei Krankheit oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskindes wird eine Geldleistung entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit gezahlt.	§ 4 Zahlungsmodalitäten der Geldleistung an die Tagespflegeperson (2) Für <u>höchstens</u> 30 betreuungsfreie Tage pro Kalenderjahr <u>wegen eigener, der Stadt Gießen nachgewiesener, Erkrankung der Tagespflegeperson, 24 betreuungsfreie Tage pro Kalenderjahr für Urlaub der Tagespflegeperson</u> und für <u>2</u> nachgewiesene Weiterbildungstage im Rahmen der Aufbauqualifikation der <u>Tagespflegeperson</u> pro Kalenderjahr sowie bei Krankheit oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskindes wird eine Geldleistung entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit gezahlt. <u>(5) Während der Eingewöhnungszeiten wird die laufende Geldleistung entsprechend der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit gezahlt.</u>	Ergänzung der betreuungsfreien Tage durch eine Nennung von Urlaubs-, Erkrankungs- und Weiterbildungstagen. Tagespflegeperson ersetzt Kindertagespflegeperson. Neuer Abs. 5.
§ 6 Verpflegung (1) Kinder, die vier Stunden und länger in der Tagespflegestelle betreut werden, erhalten mindestens eine Mahlzeit.	§ 6 Verpflegung (1) <u>Tageskinder</u>, die vier Stunden und länger in der Tagespflegestelle betreut werden, erhalten mindestens eine Mahlzeit.	Tageskinder ersetzt Kinder.

